

- a. von den Landratsämtern und den Gemeindevorständen an deren vorgelegte Aufsichtsbehörde und zwar von den Stadträten und Stadtgemeindevorständen des oberländischen Bezirks in Gemäßheit des Artikels 170 der revidirten Gemeindeordnung an das Landratsamt,
- b. von den in § 1 Abs. 2 unter a bis c des Gesetzes genannten Behörden und Beamten an das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.

Die Gemeindevorstände haben nach Punkt 11 der Ministerialverfügung vom 13. September 1887, die polizeilichen Revisionen der Maße, Gewichte und Wagen betreffend (Amts- und Verordnungsblatt S. 271), die Verzeichnisse über diese Revisionen gleichzeitig mit den Verzeichnissen der Strafverfügungen der vorgelegten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## 3.

Vorstehende Bestimmungen treten bereits für das laufende Jahr in Kraft. Die Ministerialverfügung vom 20. Februar 1865, die Einführung einer Kontrolle über die von den Verwaltungs- und Gemeindebehörden zu erledigenden Straffälle betreffend (Gesetzsammlung Bd. XIV S. 297) wird hiermit aufgehoben.

Gera, den 23. Februar 1904.

**Fürstlich Neuh.-Pl. Ministerium.**

v. Hinüber.

c.